

# **SATZUNG MUSTER**

## **Badminton Demo Verein e.V.**

**(Stand: 09.06.2025)**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. 2. Der Verein trägt den Namen „**Badminton Demo Verein**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.  
Er hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Badminton-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training, Teilnahme an sportlichen Leistungswettbewerben, Badminton-Schulung, insbesondere für Deutsche und Chinesische Staatsangehörige.

### **§ 3a Gemeinnützigkeit**

1. 2. 3. 4. Der Deutsch-Chinesischer Badminton Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person 2. werden, die seine Ziele unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind:

- a). Aktive Mitglieder
- b). Passive Mitglieder

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. 2. 3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößen hat oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann es durch den

Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste